

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 19.11.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. November 1925.) 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 113. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. November 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 113.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 14 des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung

vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 „Die Mahngebühr beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . 1 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . $\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 mindestens jedoch 20 Reichspfennig.“
2. Im § 71 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
 „Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1) beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . $1\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . $\frac{3}{4}$ vom Hundert,
 mindestens jedoch 60 Reichspfennig.“
3. Im § 72 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
 „Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . 2 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . 1 vom Hundert,
 mindestens jedoch 60 Reichspfennig.“

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 20. November 1925 entsteht.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



